

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Neukloster für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23.02.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.371.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.221.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-850.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-850.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach der Veränderung der Rücklagen auf	-850.800 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	7.122.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	7.637.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-515.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.443.900 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.030.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-586.700 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.407.400 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	305.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.102.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 585.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 180.000 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 705.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
|----|--|-----------|

- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf
2. Gewerbesteuer auf

350 v. H.
300 v. H.

§ 6 Amtsumlage

entfällt für amtsangehörige Gemeinden

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 64,700 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug vorraussichtlich	13.578.000 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapital zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	13.448.400 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres voraussichtlich	12.597.600 EUR

§ 9 Weitere Vorschriften

Haushaltsvermerke:

Deckungsfähigkeit

Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes bestimmt wird. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes / entsprechend auch der Ansätze der Auszahlungen im Teilfinanzhaushaltes gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- Abschreibungen und Interne Leistungsverrechnungen

Deckungskreise und Vermerke:

Deckungskreis 50 - alle Personalaufwendungen der Kontengruppe 50 werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Deckungskreis 53 - alle Abschreibungen und Interne Leistungsverrechnung werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO -Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes einseitig deckungsfähig.

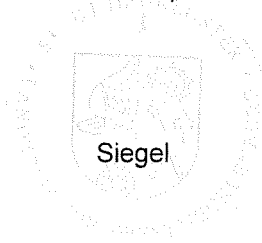
Gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO -Doppik werden Erträge/Einzahlung aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung-Entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig erklärt (unechte Deckungsfähigkeit).

Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 02. April 2015 erteilt.

Neukloster, den 10.04.2015
Ort, Datum




Frank Meier, Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 02. April 2015 durch
Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
vom Montag, den 13.04.2015 bis Freitag, den 01.05.2015
während den Sprechzeiten im Rathaus Neukloster, Hauptstraße 27, Zimmer 23 öffentlich aus.

Neukloster, den 10.04.2015

Ort, Datum


Frank Meier, Bürgermeister